

Bundesgesetzblatt

3

Teil II

1951	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1951	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
12. 2. 51	Gesetz über Schifferdienstbücher	3
12. 2. 51	Zweites Gesetz über Rheinschifferpatente	5
8. 2. 51	Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)	6

Gesetz über Schifferdienstbücher.

Vom 12. Februar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Wer auf einem deutschen Binnenschiff

- a) als Schiffsjunge, Matrose, Bootsmann, Steuermann oder in ähnlicher Stellung in ein festes Dienstverhältnis tritt oder Dienst tut (Schiffsmann) oder
- b) als Hilfsmann nicht nur zur Beseitigung eines unmittelbaren Notstandes vorübergehend Dienst tut,

muß im Besitz eines auf seinen Namen lautenden Schifferdienstbuches sein.

(2) Wer ein Schifferpatent besitzt, bedarf eines Schifferdienstbuches dann, wenn er auf einem Stromgebiet oder Stromabschnitt oder auf Binnenschiffen Dienste leistet, für die der Befähigungsnachweis nicht gilt, für die er jedoch ein Zusatzpatent erwerben will.

(3) Ein Schifferpatent soll erst erteilt werden, nachdem der Bewerber sein ordnungsmäßig geführtes Schifferdienstbuch vorgelegt hat. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführte Reisen werden für den Erwerb des Schifferpatentes nur dann berücksichtigt, wenn sie im Schifferdienstbuch eingetragen sind.

§ 2

Schwimmendes Gerät und Kleinfahrzeuge gemäß § 1 Buchstaben b und h der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 655) und der Schiffahrtpolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 41) sowie Fährschiffe gelten nicht als Binnenschiffe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Die Schifferdienstbücher werden von den Wasser- und Schifffahrtsämtern ausgestellt.

§ 4

Der Schiffsführer darf einen nach § 1 zum Besitz eines Schifferdienstbuches Verpflichteten als Mit-

glied der Schiffsmannschaft nur beschäftigen, nachdem ihm dieser sein Schifferdienstbuch ausgehändigt hat.

§ 5

(1) Der Schiffsführer hat das Schifferdienstbuch während des Dienstverhältnisses ordnungsmäßig aufzubewahren und es bei dessen Beendigung dem Inhaber zurückzugeben. An dem Buch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht ausgeübt werden.

(2) Verläßt der Inhaber seinen Dienst unter Zurücklassung des Schifferdienstbuches, so hat der Schiffsführer das Buch an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

§ 6

(1) Der Schiffsführer hat im Schifferdienstbuch

- a) den Tag des Beginns und der Beendigung des Dienstverhältnisses,
- b) die Art der Beschäftigung,
- c) jede Reise mit dem Tag ihres Beginns und der Beendigung sowie mit der befahrenen Stromstrecke,
- d) Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten von mehr als zwei Monaten

mit Tinte einzutragen und die Eintragungen mit seiner Unterschrift zu versehen. Weitere Eintragungen sind nicht zulässig.

(2) Bei regelmäßigem Einsatz eines Schiffes auf einer kurzen Strecke im Pendelverkehr genügt die monatlich zusammengefaßte Angabe der befahrenen Strecke, der Anzahl der Fahrten und der Gesamtfahrzeit.

(3) Als Fahrzeit gilt auch die üblicherweise zum Laden und Löschen benötigte Zeit. Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten von mehr als zwei Monaten rechnen nicht als Fahrzeit.

(4) Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindliche Mannschaft eines Binnenschiffs hat der Schiffsführer die Angaben über den Dienstantritt auf dem von ihm geführten Schiff und, soweit Nachweise hierüber vorhanden sind, die seit-

dem auf diesem Schiff zurückgelegten Fahrten und die befahrenen Stromstrecken nachzutragen.

§ 7

Das Schifferdienstbuch ist den kontrollierenden Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Wasserschutzpolizei und der Hafenpolizei auf Verlangen vorzuzeigen. Es ist außerdem mindestens einmal jährlich einem Wasser- und Schifffahrtsamt zur Überprüfung der Eintragungen nach Form und Inhalt und zur Abstempelung vorzulegen. Die Vorlage soll möglichst durch den Schiffsführer geschehen.

§ 8

Soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark bestraft

1. ein Schiffsführer, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 einen Schiffs- oder Hilfsmann beschäftigt, ohne daß dieser ihm zuvor sein Schifferdienstbuch ausgehändigt hat,
 - b) das Schifferdienstbuch nicht oder unrichtig führt,
 - c) gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 unzulässige Eintragungen vornimmt,

d) es unterläßt, das in seinem Besitz befindliche Schifferdienstbuch gemäß § 7 vorzuzeigen oder vorzulegen;

2. ein Schiffs- oder Hilfsmann, der eigenmächtig in seinem Schifferdienstbuch Eintragungen vornimmt oder der es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, das in seinem Besitz befindliche Schifferdienstbuch gemäß § 7 vorzuzeigen oder vorzulegen.

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über das Muster des Schifferdienstbuches, das bei der Ausstellung und Überprüfung der Schifferdienstbücher anzuwendende Verfahren sowie über die für die Ausstellung der Schifferdienstbücher zu erhebende Verwaltungsgebühr.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab Schifferdienstbücher auf der Donau zu führen sind.

§ 10

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung, § 9 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Zweites Gesetz über Rheinschifferpatente.

Vom 12. Februar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die von den Landesregierungen auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 16. April 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 147) erlassenen gleichlautenden Verordnungen über die Erteilung von Rheinschifferpatenten, und zwar jeweils in ihrer neuesten Fassung

in Preußen Verordnung vom 30. Juli 1925
(Min. Bl. d. Hand. u. Gew. Verw. S. 197),

in Bayern Verordnung vom 8. Juli 1925
(Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Bayern S. 189),

in Baden Verordnung vom 3. Juli 1925
(Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 175),

in Hessen Verordnung vom 15. September 1925
(Hessisches Regierungsblatt S. 150
und S. 256)

erhalten in ihrem § 1 Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Jeder Bewerber, der im übrigen den als unerläßlich anerkannten allgemeinen Anforderungen an die körperliche Eignung, die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten genügt, hat einen Anspruch auf Erlangung eines Patentes unter nachstehenden Voraussetzungen:“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz).*)

Vom 8. Februar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Flaggenrecht der Seeschiffe

1. Recht zur Führung der Bundesflagge

§ 1

(1) Die Bundesflagge haben alle Kauffahrteischiffe und sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Deutschen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden gleichgeachtet Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in diesem Bereich haben, und zwar

- a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,
- b) juristische Personen, wenn Deutsche im Vorstand oder in der Geschäftsführung die Mehrheit haben.

§ 2

(1) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, deren Eigentümer Deutsche ohne Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind.

(2) Das gleiche gilt für Seeschiffe im Eigentum von Partenreedereien und Erbgemeinschaften, wenn wenigstens

- a) bei Partenreedereien die Mehrheit der Parten im Eigentum von Deutschen steht und die Korrespondentreedere Deutsche sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben,
- b) bei Erbgemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beteiligt sind und zur Vertretung ausschließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

*) Bereits im BGBl. I S. 79 verkündet — Tag des Inkrafttretens: 23. Februar 1951 —.

2. Ausweis über das Recht zur Führung der Bundesflagge

§ 3

(1) Das Recht zur Führung der Bundesflagge (§§ 1 und 2) wird durch das Schiffszertifikat nachgewiesen. Vor der Erteilung des Zertifikates darf das Recht nicht ausgeübt werden.

(2) Das Schiffszertifikat oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Zertifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

(3) Entsteht das Recht zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann das Schiffszertifikat durch ein Flaggenzeugnis ersetzt werden. Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit. Die Bundesregierung regelt die Ausstellung und die Einrichtung des Flaggenzeugnisses.

§ 4

(1) Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörigen Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes weisen sich durch eine Flaggenbescheinigung aus.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Verkehr regelt die Ausstellung und die Einrichtung der Flaggenbescheinigung.

§ 5

Seeschiffe, deren Bruttoreaumgehalt fünfzig Kubikmeter nicht übersteigt, bedürfen eines Ausweises über das Recht zur Führung der Bundesflagge nur in den Fällen des § 2.

3. Verbot anderer Nationalflaggen; Ausnahmen

§ 6

(1) Seeschiffe, welche die Bundesflagge nach § 1 zu führen haben, dürfen als Nationalflagge andere Flaggen nicht führen. Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat (§ 3 Abs. 1) oder ein Flaggenzeugnis (§ 3 Abs. 3) ausgestellt ist.

(2) Unberührt bleiben Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen an Stelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst.

§ 7

(1) Wird ein Seeschiff einem Ausrüster, der nicht Deutscher ist oder seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, auf mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen überlassen, so kann auf Antrag des Eigentümers der Bundesminister für Verkehr für bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren gestatten, daß das Schiff an Stelle der Bundesflagge eine andere Nationalflagge führt, deren Führung nach dem maßgeblichen ausländischen Recht erlaubt ist.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag oder, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Eigentümer, bei Partenreedereien auch vom Korrespondentreeeder, unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

(3) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat oder das Flaggenzeugnis, die Rücknahme der Genehmigung (Absatz 2) mit der Löschung dieses Vermerks wirksam.

(4) Solange die Genehmigung wirksam ist, darf das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden.

4. Flaggenführung und Schiffsname

§ 8

(1) Die Bundesflagge ist in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise zu führen. An der Stelle, wo die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

(2) Die Bundesflagge ist beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen zu zeigen.

§ 9

(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens oder, wenn es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, den Namen des Registerhafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

(2) Der Name eines Seeschiffes, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, darf nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr geändert werden.

5. Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge

§ 10

Einem Seeschiff, das im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden ist und nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 die Bundesflagge zu führen hat oder führen darf, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für

die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verleihen.

§ 11

(1) Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1 bis 10 die Bundesflagge führen, kann der Bundesminister für Verkehr einem Ausrüster die Befugnis zur Führung der Bundesflagge auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren verleihen, wenn

- a) der Ausrüster zu dem Personenkreis des § 1 gehört,
- b) ihm das Schiff zur Bereederung in eigenem Namen für mindestens ein Jahr überlassen ist,
- c) das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts mit Kapitän und Schiffsoffizieren besetzt wird,
- d) der Eigentümer dem Flaggenwechsel zustimmt,
- e) nicht fremdes Recht der Führung der Bundesflagge entgegensteht.

(2) Die Verleihung wird auf Antrag oder, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

§ 12

(1) Die Befugnis zur Führung der Bundesflagge wird in den Fällen der §§ 10 und 11 durch einen Flaggenschein nachgewiesen, aus dem die für die Unterscheidung des Seeschiffes wesentlichen Merkmale und der Name des Eigentümers sowie in Fällen des § 11 der Name des Ausrüsters und die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters hervorgehen müssen.

(2) Seeschiffe, für die gemäß § 11 Flaggenscheine ausgestellt sind, werden für die Dauer der Befugnis zur Führung der Bundesflagge in ein Verzeichnis der gecharterten Schiffe eingetragen.

(3) Die Einrichtung des Verzeichnisses und des Flaggenscheins sowie die Ausstellung und Einziehung der Flaggenscheine regelt der Bundesminister für Verkehr.

§ 13

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 über die Ausweispflicht, des § 6 über das Verbot der Führung anderer Nationalflaggen und der §§ 8 und 9 Abs. 1 über die Art der Flaggen- und Namensführung finden auf Seeschiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist (§§ 10 und 11), entsprechende Anwendung. Jedoch ist am Heck der Name des vom Eigentümer bestimmten Heimathafens zu führen.

ZWEITER ABSCHNITT

Flaggenführung der Binnenschiffe

§ 14

(1) Binnenschiffe dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen. Flaggen deut-

scher Länder oder andere deutsche Heimatflaggen dürfen nur neben der Bundesflagge gesetzt werden.

(2) § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Führt ein Seeschiff entgegen der Vorschrift des § 6 oder des § 13 eine andere Nationaflagge als die Bundesflagge, so wird der Kapitän mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft den Kapitän eines Seeschiffes, das unbefugt die Bundesflagge oder eine Dienstflagge führt.

§ 16

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird der Kapitän eines Seeschiffes bestraft, das

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Urkunden nicht an Bord hat,
2. die Bundesflagge entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 oder des § 13 nicht zeigt oder
3. nicht gemäß § 9 Abs. 1 oder § 13 bezeichnet ist.

(2) Die gleiche Strafe trifft

1. den Kapitän oder Schiffer, der die Vorschriften des § 8 Abs. 1, des § 13 oder des § 14 Abs. 2 über die Art und Weise der Flaggenführung oder die zur Durchführung dieser Bestimmungen ergangenen Rechtsvorschriften (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) verletzt,
2. den Schiffer, der die Vorschriften des § 14 Abs. 1 verletzt,
3. den, der die in § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 17

Strafbar ist nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 18

(1) Seeschiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist, stehen hinsichtlich der in diesem Abschnitt bezeichneten strafbaren Handlungen deutschen Schiffen im Sinne des § 5 des Strafgesetzbuches gleich.

(2) Die in § 15 Abs. 2 bezeichnete Handlung ist auch dann strafbar, wenn sie von einem Ausländer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes begangen ist.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

In welcher Weise Seeschiffe, die im Auftrage der Deutschen Bundespost die Post befördern, neben der Bundesflagge oder einer Dienstflagge noch durch eine Signalfolge zu kennzeichnen sind, bestimmt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 20

Das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319), das Gesetz zur Abänderung dieses Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184) und die Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 15) werden aufgehoben.

§ 21

(1) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die in § 20 bezeichneten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Auf Seeschiffe im Sinne des § 4 finden die Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes, die für Kauffahrteischiffe erlassen sind, keine Anwendung; das gleiche gilt für Seeschiffe im öffentlichen Dienst, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch anordnen, daß solche Seeschiffe den Vorschriften des Bundesrechts über die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung auf Kauffahrteischiffen unterliegen, wenn sie regelmäßig die Grenzen der Seefahrt um mehr als 50 Seemeilen überschreiten oder für längere Zeiträume als eine Woche auf See bleiben.

(3) Auf Kauffahrteischiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist, finden die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes nur insoweit Anwendung, als sie betreffen:

- a) die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung,
- b) die Besetzung des Schiffes mit Kapitän, Schiffsoffizieren und Mannschaften,
- c) die Sicherung der Seefahrt und die Schiffsicherheit, soweit nicht das Recht des Heimatstaates strengere Anforderungen enthält,
- d) die Verpflichtung zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute,
- e) die Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen im Ausland,
- f) die Stellung des Kapitäns als Stabesbeamter und Nachlaßverwalter.

§ 22

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt,

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes und die Art und Weise zu bestimmen, wie die Anbringung der Namen am Schiff auszuführen ist,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Art und Weise der Flaggenführung im Sinne von § 8 Abs. 1, § 13 und § 14 Abs. 2 zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1591) insoweit zu ändern, als es zu deren Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, und die Schiffsregisterordnung in neuer Fassung bekanntzugeben.

§ 23

Der Wohnsitz oder Sitz in Berlin (West) kann dem Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Gesetzgebung von Berlin (West) gleichgestellt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Februar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

BUNDESGESETZBLATT

Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden, Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

zum Preise von 25,- DM je Band (zuzüglich 1,- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83400

DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND

Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung

Bearbeitet von

Otto B ö h m e r Konrad D u d e n Hermann J a n s s e n

Rechtsanwälte

Mit Unterstützung der Bank deutscher Länder, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesministeriums für den Marshallplan und unter Mitarbeit

der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen.

Herausgegeben vom

Bundesministerium der Justiz

Mit Rücksicht auf das dringende Interesse der deutschen Öffentlichkeit an einer Unterrichtung über das Schicksal der deutschen Auslandsvermögenswerte veröffentlicht das Bundesjustizministerium in dem vorliegenden Werk die Texte der ihm bekanntesten internationalen Vereinbarungen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften über das deutsche Auslandsvermögen.

Teil A des Werkes enthält die internationalen Vereinbarungen,

Teil B die einzelstaatlichen ausländischen Vorschriften.

Die englischen oder französischen Texte sind zum Teil in der Ursprache und in deutscher Übersetzung, zum Teil nur in der Ursprache abgedruckt, alle übrigen fremdsprachlichen Texte (mit Ausnahme einiger besonders wichtiger spanischer Texte) nur in deutscher Übersetzung. Den einzelnen Länderabschnitten ist jeweils eine Liste der einschlägigen Vorschriften vorangestellt, die wichtigeren Vorschriften sind anschließend abgedruckt; auf die weniger wichtigen wird durch die Liste hingewiesen, so daß den Interessierten im Bedarfsfalle die Auffindung des Wortlautes erleichtert ist.

Im Hinblick auf die Verzögerung der Drucklegung wird der Subskriptionspreis von 35 DM je Band noch weiterhin bis 15. März 1951 in Anrechnung gebracht. Nach diesem Termin Preis je Band 40 DM.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS / KÖLN AM RHEIN 1 / POSTFACH

An der Beschaffung der Texte haben zahlreiche amtliche und private Stellen mitgewirkt, vor allem die Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Bremen. Für die Publikation wurden die Texte zusammengestellt und bearbeitet: im Abschnitt Internationale Abkommen von Rechtsanwalt Dr. D u d e n, Mannheim; im Abschnitt USA von Rechtsanwalt und Notar Dr. J a n s s e n, Bremen; in sämtlichen anderen Abschnitten von Rechtsanwalt Otto B ö h m e r, Düsseldorf. Die Bearbeiter haben zahlreiche ausländische Korrespondenten herangezogen. Die Übersetzer wurden mit besonderer Sorgfalt ausgewählt.

Die Veröffentlichung erscheint in zwei Bänden von insgesamt etwa 1000 Seiten im Format DIN A 4. Der erste Band gelangt etwa Mitte März zur Auslieferung. Der Bezug von Band 1 verpflichtet zugleich zum Bezuge von Band 2.

Der erste Band wird außer den internationalen Abkommen die Vorschriften aus einer großen Zahl von Ländern, darunter allen für den deutschen Auslandsverkehr besonders wichtigen, enthalten. Für andere Länder soll die Veröffentlichung im zweiten Band nachgeholt werden. Das Werk stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel dar für Behörden, Banken, Firmen, Rechtsanwälte und alle diejenigen, deren Vermögen im Ausland von der Beschlagnahme betroffen wurde.